

Ausübung der Kirchenhoheit durch Heinrich II. in einem Beispiel resümierend, 'communi suorum usus consilio, potius Gerardum suum cappellanum aestimavit donandum'. Die Ernennung erfolgte am 1. Februar 1012 zu Erwitte unweit Lippstadt in Westfalen.¹⁾

Gerhard, der jetzt mit der Verwaltung seines Bistums den Schutz der Reichsinteressen an der äußersten Westgrenze übernahm, war kein Landfremder, wie so mancher seiner Vorgänger. Er gehörte vielmehr einer nicht unbedeutenden Familie aus der Umgebung von Lüttich an²⁾, und mütterlicherseits reichten seine Verwandtschaftsbeziehungen nach Frankreich hinüber zum Erzbischof Adalbero von Reims († 988); er hatte sogar, wohl unter Gerbert, die Ausbildung der Reimser Schule genossen.³⁾ Solche scheinbar entgegenwirkenden Bindungen konnten indes die unbedingte Reichstreue eines lothringischen Bischofs nicht mehr beeinträchtigen: die große Wandlung, die sich unter Bruno vollzogen hatte, führte ebenso wie der Zwang der allgemeinen und lokalen Gegensätze dahin, daß Kaiser und Kirche aufeinander angewiesen waren; der hohe Klerus konnte sich nunmehr auch ohne politische Gefahr aus dem Lande selbst rekrutieren, denn eben der Eintritt in die kirchliche Laufbahn kam einer Bindung an die Reichsgewalt gleich, erst recht natürlich, wenn sie wie bei Gerhard über die Hofkapelle zum Bischofsstab führte.

Nicht minder beachtenswert ist die Weihe des Neuernannten.⁴⁾

¹⁾ Ort und Tag geben die Gesta 3, 1; das Jahr 1012 ist durch die Quedlinburger Annalen (MG. SS. 3, 80) und durch die in den Gesta 3, 2 erwähnte Weihe von Bamberg (vgl. Hirsch=Papst 2, 86 f.) gesichert. Gesta 1, 118 heißt es, Erluin sei am 3. Februar gestorben; demnach wäre Gerhard schon vor dem Tode seines Vorgängers ernannt worden, was Hirsch=Papst 2, 321 und Reinecke 41 Anm. 4 ausdrücklich annehmen. Aus dem Bericht der Gesta 1, 121 f. ergibt sich zwar, daß die Sedisvakanz nicht lange währte, aber eine vorzeitige Bestallung wäre doch seltsam. Läßt sich da nicht die Vermutung aufwerfen, daß die Monatsangabe in 1, 118 irrig oder durch die Überlieferung entstellt ist und etwa in III. nonas ianuarii zu emendieren wäre?

²⁾ Ein Testament seines Vaters Arnulf von Florennes bei H. Berlière, Documents inédits 1 (1894), 7 Nr. 2. C. G. Roland, Hist. généalogique de la maison de Rumigny-Florennes (Annales de la société archéol. de Namur 19), 1891, war mir nicht zugänglich.

³⁾ Gesta 3, 1.

⁴⁾ Gesta 3, 2.